

**Gesetz vom 22.07.2021,
mit dem das Kärntner Naturschutzgesetz 2002
geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner Naturschutzgesetz 2002– K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 lit. i lautet:

„i) die Errichtung von Gebäuden, baulichen Anlagen sowie sonstigen Anlagen auf Rädern auf Grundflächen, die im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen sind;“

2. Im § 5 Abs. 1 wird in der lit. l der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und entfällt die lit. m.

3. Im § 5 Abs. 2 lit. b wird der Z 3 ein Semikolon angefügt und folgende Z 4 bis 6 eingefügt:

„4. Photovoltaikanlagen, soweit sie nach der Kärntner Bauordnung 1996 mitteilungspflichtig sind, und auf als landwirtschaftliche Hofstelle gewidmeten Flächen;

5. Freileitungen mit einer Netzspannung bis 36 kV;

6. Sonstige Anlagen auf Rädern, sofern sie einer zeitgemäßen, auf die naturräumlichen Voraussetzungen abgestimmten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zuzurechnen sind.“

4. Im § 5 Abs. 2 wird in der lit. d der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und entfällt die lit. e.

5. § 9 Abs. 8 zweiter Satz lautet:

„Bei umfangreichen Vorhaben ist zur Sicherung einer fach-, vorschriften- und bewilligungsgemäßen Ausführung eine ökologische Bauaufsicht (§ 47) zu bestellen.“

6. § 12 Abs. 1 letzter Halbsatz lautet:

„so ist dem Antragsteller unter einem die Schaffung eines geeigneten Ersatzlebensraumes vorzuschreiben.“

7. Dem § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Werden aus Mitteln des Landes durch Dritte Liegenschaften für Zwecke des Naturschutzes erworben, so ist vor Zuzählung des Kaufbetrags auf der betroffenen Liegenschaft ein Veräußerungs- und Belastungsverbot sowie ein Vorkaufsrecht zugunsten des Landes einzuverleiben. Dieses wirkt gegen Dritte und bindet auch den Rechtsnachfolger.“

8. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für

1. das alpine Biwakieren;
2. die Verwendung eines Wetterschutzes bei der Ausübung der Fischerei unter den Voraussetzungen des Abs. 3;
3. temporäre, nicht mit Ertragsabsicht betriebene Zeltlager im Sinne des Abs. 4;
4. das kurzfristige Abstellen von Wohnwägen auf Flächen, die dem ruhenden Verkehr dienen;
5. Baustelleneinrichtungen.“

9. Dem § 15 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Als temporäre Zeltlager gelten

1. Zeltlager von gemeinnützigen Jugendorganisationen,
2. Zeltlager im Rahmen der öffentlichen Jugendbetreuung und
3. Zeltlager im Rahmen von öffentlichen, ohne Ertragsabsicht durchgeführten Freiluftveranstaltungen,

die für nicht länger als drei Tage auf Sportanlagen, Veranstaltungsgeländen oder ähnlichen Zwecken gewidmeten Flächen errichtet werden. Die Errichtung eines temporären Zeltlagers ist mit der Namhaft-

machung eines Verantwortlichen gemäß § 9 VStG spätestens eine Woche vor dessen Errichtung dem Bürgermeister und der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass den Erfordernissen der Hygiene (Trinkwasser und Waschgelegenheit, schadlose Abwasser- und Müllbeseitigung sowie Aborte) Rechnung getragen wird. Bei Veranstaltungen, bei denen dies auf Grund der zu erwartenden Teilnehmeranzahl erforderlich ist, darf die Bezirksverwaltungsbehörde die zur Sicherstellung der Erfordernisse der Hygiene erforderlichen Auflagen mit Bescheid vorschreiben.“

10. Im § 47 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder wenn dies aufgrund des außergewöhnlichen Umfangs des Vorhabens erforderlich ist,“ und wird folgender Satz angefügt:

„Wenn dies aufgrund des außergewöhnlichen Umfangs des Vorhabens erforderlich ist, ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen.“

11. § 55 Abs. 2 zweier Satz lautet:

„Der Antrag auf Verlängerung ist rechtzeitig, spätestens aber vier Wochen vor Ablauf der Frist bzw. der Bewilligungsdauer bei der Behörde in schriftlicher Form einzubringen.“

12. Im § 58 entfällt im Abs. 1 der zweite Satz und lautet der Abs. 2:

„(2) Der Landesregierung obliegt die Wahrnehmung

1. der Aufgaben der wissenschaftlichen Behörde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 338/1997 und
2. der Nichtigkeitsgründe gemäß § 8 Abs. 2 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021.“

13. Im § 61 Abs. 5 wird

a) nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Er bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers bzw. Wiederbestellung im Amt.“

b) nach dem Nunmehrigen dritten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Landesregierung hat den Geschäftsstellenleiter längstens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Funktionsperiode neu zu bestellen.“

14. Im § 62 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Sie bleiben bis zur Bestellung eines Nachfolgers bzw. Wiederbestellung im Amt. Die Landesregierung hat die Mitglieder längstens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Funktionsperiode neu zu bestellen.“

15. § 63 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Beirat kann nach Bedarf

1. die Wirtschaftskammer Kärnten,
2. die Landwirtschaftskammer für Kärnten,
3. die Interessenvertretung der Industrie in Kärnten und
4. die mitgliederstärkste Interessenvertretung der Bürgerinitiativen in Kärnten

zu Konsultationen über Angelegenheiten des Naturschutzes, die in die Zuständigkeit des Beirats fallen, einladen. Der Beirat hat innerhalb von zwei Wochen zu solchen Konsultationen einzuladen, wenn dies eine der in Z 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen unter Vorschlag einer Tagesordnung, die Angelegenheiten betrifft, die gemäß § 54 in die Zuständigkeit des Beirats fallen, verlangt. Die Einladung zur Sitzung ist den Interessenvertretungen mindestens vier Wochen vor der geplanten Sitzung zuzustellen. Jede der in Z 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen kann im Fall des ersten Satzes innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Einladung verlangen, dass in die Tagesordnung der Sitzung auch weitere Angelegenheiten aufgenommen werden, die gemäß § 54 in die Zuständigkeit des Beirats fallen. Die Behandlung der Tagesordnungspunkte darf in der Sitzung nur in einer Weise erfolgen, dass gesetzliche Verschwiegenheitspflichten und berechnigte Geheimhaltungsinteressen der Parteien eines allfälligen Verfahrens nicht verletzt werden.“

16. Im § 67 Abs. 1 lit. f wird der Verweis „15 Abs. 1 und 3“ durch den Verweis „15 Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.

Artikel II

- (1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Art I Z 5 und 10 (§ 9 Abs. 8 zweiter Satz und betreffend § 47 Abs. 1) sind auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (Abs. 1) anhängige Verfahren nicht anzuwenden.

(3) Art. I Z 7 (§ 12 Abs. 4) gilt für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (Abs. 1) bereits erworbene Liegenschaften mit der Maßgabe, dass das Veräußerungs- und Belastungsverbot sowie ein Vorkaufsrecht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Kosten des Landes einzuverleiben ist.

(4) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 tritt im § 58 Abs. 2 Z 2 (Art. I Z 13) an die Stelle des Verweises „§ 8 Abs. 2 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021“ der Verweis „§ 5 Abs. 2 Kärntner Raumordnungsgesetz“.